

Satzung

für den Verein

Freiwillige Feuerwehr Kasing e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kasing e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kasing (~~Gemeinde~~ Markt Kösching).
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. ~~Er ist in das Vereinsregister einzutragen~~ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kasing, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne ~~§§ 51 bis 68~~ des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Kasing haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht zwei Jahre im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung nach Möglichkeit schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die im Jahr 2000 das 60. Lebensjahr vollenden, also die Jahrgänge 1940 und jünger, sind von der Befreiung der Beitragspflicht ausgeschlossen. Sie sind Mitglieder und zur Beitragszahlung verpflichtet, solange sie Mitglied im Verein sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7.8 - Vorstand

1. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für diesen. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des ersten und zweiten Vorsitzenden gegenüber Dritten wird in folgender Weise eingeschränkt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über fünfhundert DM dreihundert Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
2. Die Vorstandschaft besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - f) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a) bis e) gewählt wird.
 - g) Dem Den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er sie dem Verein angehört angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a) bis e) gewählt wird sind.
 - h) dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a) bis e) gewählt wird.

3. Die unter Absatz 2 Nr.a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf **sechs vier Jahre** in geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben in die Vorstandschaft bestellen. Bestellte Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandschaft nicht stimmberechtigt.

4.5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 8-9 - Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 9 10 - Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn **mindestens vier mehr als die Hälfte ihrer** Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ~~sechs~~ vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ ~~11~~ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Anschlag im Aushängekasten ~~bei der Kirche~~ der Kasinger Vereine einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Vorstandschaft.

§ ~~12~~ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei

Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein **Sechstel Achtei** der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ ~~13~~ 14 - Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a) das Ehrendiplom, die Ehrennadel oder ähnliches,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Personen, die während ihrer Mitgliedschaft sterben, werden durch eine Abordnung, einen Kranz oder entsprechendes und einer heiligen Messe geehrt.

§ 15 - Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein,

Dienstgrade und Funktionen in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen und Prüfungen.

4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Eichstätt ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 14 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es für mindestens 20 Jahre zu verwahren hat. Wird der Verein innerhalb von 20 Jahren mit satzungsgemäßen Vereinszweck wiedergegründet, fällt ihm das verwahrte Vereinsvermögen zu. Andernfalls kann frühestens nach 20 Jahren das Vereinsvermögen durch die Gemeinde unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat verwendet werden.

Kasing, Die Satzung tritt am..... in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. Januar 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....
Sterler Nicolas Höring (Vorsitzender)

Bisheriger Inhalt Inhalt der aktuellen Satzung

Neuer Inhalt Neuer Inhalt der Satzung